

den Lebendigen und auf den Todesfall, Erbtheilungen und andern Verträgen, bei denen eine Uebertragung des Eigenthums, sei es an Rittergütern und andern, bei den Lehnscurien zu Lehen gehenden Grundstücken und Gütern, oder an städtischen und ländlichen Besitzungen irgend einer Art, von einem oder nach Maßgabe des Geschäfts von mehreren oder sämmtlichen dabei Betheiligten herkömmlich zu leistenden Beiträge." Die Differenz liegt eigentlich bloß darin, daß die erste Kammer beschloffen hat, die in dem Gesekentwurf befindlichen Worte: „von den Betheiligten" wegzulassen, weil man annahm, daß nur der Erwerber einen Beitrag zu leisten habe. Es ist in der zweiten Kammer erwähnt worden, daß zuweilen bei zweiseitigen Contracten herkömmlich von beiden Theilen ein Beitrag zu leisten sei, und es ist deshalb beschloffen worden, einzuschalten: „von einem oder nach Maßgabe des Geschäfts von beiden Theilen." Die Deputation war der Ansicht, daß man hierin der zweiten Kammer beistimmen könne.

Vicepräsident v. Carlowitz: Es ist allerdings unendlich schwer, Differenzpunkte, die verwickelterer und wichtigerer Natur sind, in einem Augenblicke, und noch dazu unvorbereitet, aufzufassen. Ich bitte daher um Entschuldigung, wenn ich auch bei meiner Bemerkung in einem Irrthum befangen sein sollte. Es scheint mir ein Differenzpunkt doppelter Art vorzuliegen. Einmal soll statt des Wortes: „Betheiligten" etwas Anderes gesetzt werden, und dann hat man eingeschaltet: „von Rittergütern und andern Gütern." Ich erinnere mich der Worte nicht genau.

Referent Bürgermeister D. Groß verliest den oben angezogenen Satz nochmals, und bemerkt: Es ist hier das aufgenommene worden, was in derselben §. weiter unten enthalten ist, und was die erste Kammer bereits angenommen hat. Wenn Sie erlauben, werde ich die Fassung vollständig vorlesen, und wir können auf die Einschaltung zurückkommen. Die §., wie sie von der ersten Kammer angenommen worden ist, lautet nun weiter so: „Die Höhe derselben richtet sich entweder nach dem bestehenden Herkommen, oder ist in der Localarmenordnung zu bestimmen, und bleibt übrigens ein Mehreres der freien Mithätigkeit der Betheiligten überlassen. Diese Beiträge sind von der Gerichtsstelle, wo die Insinuation und Bestätigung erfolgt, zu erheben, und an die Armenkasse desjenigen Heimathsbezirks, in dessen Fluren das betreffende Grundstück liegt, abzugeben." Nun kommt der Zusatz der ersten Kammer: „Die in den Heimathsbezirk gehörenden Rittergüter haben sich bei diesen Gelegenheiten eines freiwilligen Beitrags nicht zu entbrechen u." Für diese Stelle hat nun die zweite Kammer beschloffen, einen andern Satz einzuschalten und zu sagen: „Bei Rittergütern und andern Grundstücken, welche bei einer der Lehnscurien zu Lehen gehen, erleidet dies jedoch insofern eine Ausnahme, als diejenigen, welche den Beitrag abzuentrichten haben, denselben an die Armenkasse des Heimathsbezirks, in welchem die betreffenden Grundstücke sich befinden, unmittelbar zu berechnen gehalten sind. Wenn die zu einem Rittergute gehörigen Grundstücke

in mehren Heimathsbezirken gelegen sind, oder über die Frage: welchem Heimathsbezirke der Beitrag zuzutheilen, sonst Zweifel entsteht, so haben die den Beitrag Leistenden hierüber selbst Bestimmung zu treffen." Es soll zugleich die Erklärung in die Schrift aufgenommen werden, daß die Beiträge nach dem jetzigen Herkommen zu bemessen sind, weshalb der Zusatz hinzugefügt worden: „Die Höhe der Beiträge wird hierbei nach dem bisher bei der Lehnscurie zu Dresden üblichen Satze auf mindestens — 4 Gr. — von jedem Eintausend Thalern der Erwerbungssumme bestimmt, insofern nicht aus freiem Willen ein Mehreres entrichtet wird." Es ist also hier ein Zusatz gemacht, wodurch die Verpflichtung zu Entrichtung solcher Beiträge, welche bisher nur bei dem Lehnshofe zu Dresden stattfand, auf alle Lehnscurien ausgedehnt wird, und zugleich eine Bestimmung über die Höhe der Beiträge angefügt, nämlich in der Maße, wie solche bisher bei der Lehnscurie zu Dresden üblich war.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Habe ich recht verstanden, so sollen die Beiträge auf alle Lehnscurien ausgedehnt werden; dem würde aber die ausdrückliche Erklärung des Hrn. Staatsministers v. Könneritz entgegenstehen. Dieser erklärte, daß die Lehnscurie in Budissin bisher keine Beiträge erhoben hätte und ferner nicht erheben würde, und daß sogar auf Verordnungswege ausgesprochen wäre, daß die Theile der Erblande, welche zur Kreisdirection Budissin geschlagen worden seien, auch keine solche Abgabe zu gewähren hätten.

Referent Bürgermeister D. Groß: Es ist richtig, daß jetzt bei der Lehnscurie in Budissin solche Beiträge nicht erhoben werden; aber nach dem Beschlusse der zweiten Kammer sollen sie allerdings künftig dort auch entrichtet werden, und um einen Maßstab für die Höhe derselben zu haben, war die Deputation der Ansicht, daß das bei der Lehnscurie zu Dresden bisher angenommene Quantum als Norm dienen könne.

Prinz Johann: Die Differenz entstand bekanntlich so: Es war in dem Entwurfe den Rittergütern freigegeben, welche Beiträge sie leisten wollten, jedoch wurde stillschweigend vorausgesetzt, daß der Satz fortbestünde, welcher bisher in Dresden stattfand. Diese Frage wurde angeregt, und die freiwilligen Beiträge sollten sowohl auf die Lausitz, als auf die Erblande sich beziehen. Nun handelt es sich um das Vereinigungsverfahren. Die zweite Kammer ist dem beigetreten, daß die Einnahme bei der Lehnscurie in Dresden in Wegfall kommen soll. Es ist nicht deutlich aus ihrer Fassung zu ersehen, ob die Rittergüter freiwillig beitragen, oder nach der localen Einrichtung sich richten sollen. Gegen die letztere Bestimmung hatten wir wesentliche Bedenken, denn darnach könnte ein Rittergut sehr hoch angesehen werden. Dagegen schien uns bedenklich, den Satz von 4 Gr. für das ganze Land, auch mit Einschluß der Lausitz, anzunehmen, da diese sich gewiß von freien Beiträgen nicht entbrochen haben würde. Der Ansatz ist auch gewiß gering, da bei einem Kaufpreise von 100,000 Thlr. der Beitrag nur 8 Gr. beträgt. Ich glaube nicht, daß das prägravirt.